

Satzung

zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gem. § 25 Abs. 1

Ziff. 2 BauGB

vom 13. November 1989

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Schornsheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Friedhof der Ortsgemeinde liegt im Einfahrtsbereich der Ortslage an der Landstraße 430. Die Bestattungen finden von der dort befindlichen Leichenhalle aus statt. Der Friedhof verfügt über 3 Zugänge. Zwei davon liegen direkt an der L 430 und können von dort erdgleich begangen werden. Der dritte Zugang erfolgt über eine Treppenanlage von einer Gemeindestraße her. Eine kleine Parkfläche befindet sich an einem der Eingänge an der L 430. Viele Teilnehmer an Bestattungen sowie Besucher des Friedhofes fahren diesen mit dem Pkw an. Der vorhandene Parkplatz, der nur wenigen Pkw's Platz bietet reicht nicht aus, so daß die Fahrzeuge entlang der L 430 abgestellt werden.

Bedingt durch eine in unmittelbarer Nähe befindliche Kurve sowie eine Straßeneinmündung entstehen dadurch zwangsläufig Verkehrsbehinderungen. Die Ortsgemeinde ist daher bestrebt, Parkflächen in unmittelbarer Nähe des Friedhofes zu schaffen. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wörrstadt - Teilplan Schornsheim - wurde deshalb eine entsprechende Fläche ausgewiesen. Diese ist unbebaut und befindet sich angrenzend an den bisherigen Parkplatz und soll, sobald die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, entsprechend hergestellt werden. Der Geltungsbereich der Satzung bezieht sich deshalb auf dieses Grundstück und ist in § 2 konkretisiert.

§ 2

Geltungsbereich

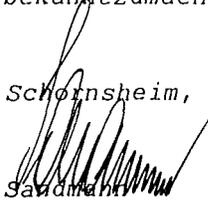
Der Geltungsbereich umfaßt das Grundstück Flur 12, Nr. 222, Gem. Schornsheim und ist in d. Planunterlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3

Inkrafttreten

Gem. § 25 Abs 1 Ziff. 2, i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 BauGB ist die Satzung öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Schornsheim, den 13. November 1989


Ortsbürgermeister

